



1990

Berlin, den 6. August 1990

Teil I Nr.47

| Tag | Inhalt | Seite • |
|----------|--|---------|
| 4. 7. 90 | Verordnung Über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr..... | 827 |
| 4. 7. 90 | Verordnung über die vorübergehende Verwendung | 829 |
| 4. 7. 90 | Verordnung über den Zollwert (Zollwertverordnung)..... | 834 |
| 4. 7. 90 | Verordnung über die Zollsschuld — Zollschuldverordnung —..... | 838 |
| 4. 7. 90 | Verordnung über die zur Erfüllung einer Zollsschuld verpflichteten Personen — Zollschuldnerverordnung — | 840 |
| 4. 7. 90 | Verordnung über die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet | 841 |
| 4. 7. 90 | Verordnung über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben .. | 842 |
| 4. 7. 90 | Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung — EVerbrStBV - | 846 |
| 4. 7. 90 | Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr | 847 |
| 4. 7. 90 | Zollkostenverordnung — ZKostV — | 849 |

**Verordnung
über das Zollverfahren der Umwandlung von
Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer
Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
vom 4. Juli 1990**

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1

(1) Diese Verordnung legt die Regeln für das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung (im folgenden „Verfahren“ genannt) fest

(2) Im Verfahren können im Zollgebiet Waren, die sich nicht im zollrechtlichen freien Verkehr befinden, ohne Erhebung von Eingangsabgaben Vorgängen unterzogen werden, die ihre Beschaffenheit oder ihren Zustand verändern, und die sich aus diesen Vorgängen ergebenden umgewandelten Erzeugnisse unter Erhebung der für die geltenden Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(3) Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Waren des zollrechtlich freien Verkehrs: Waren, die

— ohne Verwendung von aus Drittländern eingeführten Waren im Zollgebiet vollständig erzeugt oder hergestellt worden sind;

— aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet gehört, eingeführt und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind;

— im Zollgebiet entweder ausschließlich aus den nach dem zweiten Gedankenstrich oder aus den nach den ersten beiden Gedankenstrichen genannten Waren erzeugt oder hergestellt worden sind;

- b) Einfuhrwaren: Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden und die in das Verfahren übergeführt werden;
- c) umgewandelte Erzeugnisse: alle Erzeugnisse, die aus einer Umwandlung entstanden sind;
- d) unveränderte Waren: Einfuhrwaren, die keiner Umwandlung unterzogen worden sind;
- e) Eingangsabgaben: Zölle und Abgaben gleicher Wirkung;
- f) Zollbehörde: jede für die Anwendung der Zollvorschriften zuständige Behörde, auch wenn sie nicht zur Zollverwaltung gehört;
- g) Person: eine natürliche oder juristische Person.

/ § 2

Das Verfahren ist auf Waren anwendbar, die in Spalte I des im Anhang enthaltenen Verzeichnisses aufgeführt sind und einer in Spalte II dieses Verzeichnisses aufgeführten Umwandlung unterzogen werden sollen.